

Erläuterungsbericht

**zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde
Eggstedt
Kreis Dithmarschen**

1. Allgemeines

Die Gemeinde Eggstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 20. März 1985 genehmigt hat. Der Plan ist am 5. April 1985 wirksam geworden. Die 1. Änderung dieses Planes hat die Umwandlung von drei kleineren Teilflächen im westlichen Teil der bebauten Ortslage zum Inhalt. Diese Flächennutzungsplanänderung ist am 30. August 1995 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan trägt weiterhin den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten der bisher bekannten Zielsetzungen für die weitere städtebauliche, ortsplannerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet von Eggstedt liegt noch nicht vor. Er befindet sich derzeit aber im Aufstellungsverfahren. Mit dem Erlaß vom 3. Januar 1996 der Frau Ministerin für Natur und Umwelt ist nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für diese Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassen worden. Die Gemeinde ist aber grundsätzlich bestrebt, den Plan alsbald zu erstellen. Sie hat einen Landschaftsarchitekten mit der Aufstellung des Landschaftsplanes beauftragt. Die Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet ist hierfür bereits abgeschlossen. Zur Zeit wird der Entwurf bearbeitet.

2. Planungsziele der Gemeinde

2.1 Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen -

Gebiet: Nördlich des Struckrehmsweges und östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Süderhastedt, sowie südlich der Kreisstraße 24 - Alter Landweg -.

Bis auf die ausgewiesenen Bauflächen und Grünflächen sind im Flächennutzungsplan die überwiegenden Teile des Gemeindegebietes als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Gemeinde hat im Bereich dieser umfangreichen Flächen für die Landwirtschaft nunmehr bei dieser Flächennutzungsplanänderung ein kleineres Teilgebiet auch mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - ausgewiesen.

Im Entwurf der Teilfortschreibung 1996 des Regionalplanes für den Planungsraum IV, Kreis Dithmarschen (Stand 19.03.1996) ist der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung als „Eignungsraum für die Windenergienutzung“ festgehalten. Ziel der Landesplanung ist es, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Landesteile entsprechend ihrer Windhöufigkeit zu verteilen, wobei auch die durch die Netzkapazitäten erreichbaren Abnahmemöglichkeiten eine wesentliche Rolle spielen. Ferner ist es das Ziel der Landesplanung, innerhalb des Planungszeitraumes bis zum Jahre 2010 die Errichtung von Ergänzungsleitungen im Hochspannungsnetz von 110 kV weitestgehend zu vermeiden. Auf den Kreis Dithmarschen entfällt unter

diesen Vorgaben ein Anteil von 300 MW installierter elektrischer Leistung. Auf den Abschnitt 7.6 des Landesraumordnungsplanentwurfes, derzeit im Anhörungsverfahren, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht mehr steuerbaren Entwicklung und damit einer unververtretbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach langer eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten die Ausweisung eines Teilbereiches als Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - beschlossen. Mit dieser gemeindlichen Planung ist die Voraussetzung geschaffen worden, an einer Stelle im Gemeindegebiet von Eggstedt einen „Windenergiepark“ zu installieren. Im übrigen Gemeindegebiet, im Bereich der vorhandenen bzw. im Bereich der im Flächennutzungsplan von 1985, einschließlich der 1. Änderung des Planes von 1995, ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft, sind nach dem ausdrücklichen Willen der Gemeinde keine „Windenergieparks“ zulässig. Die ausgewiesene Fläche hat eine Größe von etwa 8,5 ha. Die im Gemeinsamen Rundverlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 - Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen - unter Ziffer IV Nr. 5 aufgeführten Abstände sind bei der Planänderung eingehalten worden. Das Maß zwischen den Wohngebäuden der baulichen Anlagen - Einzelhäuser - und dem räumlichen Geltungsbereich der Teilfläche beträgt mindestens 300 m. Ansonsten sind die im o. a. Erlaß unter Ziffer IV Nr. 1 - 5 - Allgemeine Planungsgrundsätze und Kriterien -, soweit sie für diese Planänderung relevant sind, ebenfalls beachtet worden. Außerdem wird auf den Flugplatz Hopen, Gemeinde St. Michaelisdonn, verwiesen. Sollten von den Windparkanlagen Gefahren abzuleiten sein (Einzelfallprüfung), ist ggf. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Hindernisse erforderlich. Die konkrete Planung ist dann dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ref.: VII/540 - Luftfahrt -, zur Einholung der entsprechenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vorzulegen. Auf die Bestimmungen des §§ 14 - 16 a und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird diesbezüglich vorsorglich hingewiesen. Die Gemeinde geht davon aus, daß aufgrund der vorhandenen Gesamtsituation keine wesentlichen Beeinträchtigungen von dem „Windenergiepark“ ausgehen werden. Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen ist auch jeweils ein Immissionsschnachweis für die einzelne Anlage. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt auch die Prüfung dieses Nachweises. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, ist eine Begrenzung der Mast- und Nabenhöhe der geplanten Windenergieanlagen im Planänderungsbereich von höchstens 60 m über dem vorhandenen Gelände vorgesehen. Außerdem sind hier nur Anlagen mit einer horizontalen Drehachse mit mindestens drei Flügeln zulässig. Die Farbgebung ist so zu wählen, daß sich die „Mühlen“ möglichst unauffällig in das Landschaftsbild einfügen. Die vorgenannten Aussagen beabsichtigt die Gemeinde vertraglich mit den Investoren bzw. Bauherren der geplanten Anlagen in ihrem Sinne zu steuern. Ist eine derartige Regelung nicht durchsetzbar, wird die Gemeinde eine Steuerung über eine verbindliche Bauleitplanung vornehmen. Die Gemeinde hat mit der Nachbargemeinde grenzübergreifend einen gemeinsamen „Windenergiepark“ geplant. Ein gemeinsames Standort- und Gestaltungskonzept wird auch die Grundlage für die

vorgenannten vertraglichen Regelungen bzw. für eine verbindliche Bauleitplanung sein.

Die Nutzung der bei dieser Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - im Hinblick auf die Landwirtschaft ist weiterhin grundsätzlich gegeben. Bei einer entsprechenden Bearbeitung dieser Flächen könnten sich aufgrund von erstellten Windenergieanlagen leichte Behinderungen ergeben. Die Erschließung dieses ausgewiesenen Gebietes ist über das ausgebaute gemeindliche Straßen- und Wegenetz grundsätzlich gegeben. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat die Erschließung allerdings ausschließlich über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. Somit dürfen keine direkten Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Kreisstraße 24 angelegt werden. Sollten durch die Ausweisung dieser Flächennutzungsplanänderung das gemeindliche Straßen- und Wegenetz aus- bzw. umgebaut werden, ist für die Herstellung der Anschlüsse dieser Straßen und Wege an das überörtliche Straßenverkehrsnetz das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Heide herzustellen. Schwertransporte auf dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz, wie z. B. für die Anlieferung von Bauteilen für die Errichtung von Windenergieanlagen, bedürfen vorweg der Abstimmung mit der Gemeinde und dem Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt.

Mögliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, wie z. B. der Wegebau, Leitungsbau, Bau von Informationsgebäuden usw. bedürfen, falls eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 7 a Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -.

Bei der vorstehend genannten Prüfung, die letztlich zur Ausweisung dieser Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - geführt haben, ist besonders darauf geachtet worden, daß die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wurden. Trotzdem ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - ein Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8 Abs. 3 LNatSchG sind für Eingriffe in Natur und Landschaft nur Maßnahmen zugelassen, die die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gleichwertig und ähnlich ersetzen können (Ersatzmaßnahmen), falls der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Ausgleich und Ersatz sind bei Windenergieanlagen nicht nur für die Eingriffe durch das Bauwerk und die Infrastruktur selbst, sondern vor allem auch für die Auswirkungen durch den Betrieb zu leisten. Der Betrieb von Windenergieanlagen stellt einen dauernden Eingriff in den Naturhaushalt dar. Durch die vertikale Drehung der Rotoren wird infolge der Turbulenzen, Geräusche etc. eine Scheuchwirkung erzeugt, die durch die horizontale Drehung der Windenergieanlagen ständig wechselnd das Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander permanent beeinflusst und dies, wie am Beispiel der Avifauna als fester Bestandteil von Ökosystemen beobachtet, in einem Radius von bis zu 800 m (PEDERSEN & POULSEN 1991). Aus diesen Gründen können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen nur dann als gleichwertiger und ähnlicher Ersatz für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen, wenn sie außerhalb der von Windenergieanlagen beeinträchtigten Flächen liegen und ihre ökologische Funktion in der Landschaft unbeeinflusst von

Windenergieanlagen oder ähnlichen technischen Einrichtungen wirksam werden kann. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden somit nicht im Flächennutzungsplan innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - mit ausgewiesen, sondern im Baugenehmigungsverfahren im naturräumlichen Zusammenhang nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Nach dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1995 unter Ziffer IV Nr. 6 - Eingriffs- und Ausgleichsproblematik - können Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen in der Bauleitplanung pauschaliert werden. Als anzuhaltende Größe kann je installierter 10 kW-Leistung je Anlage bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW von einer Fläche von 100 m² und - sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden - für jede weitere 10 kW-Leistung von einer Fläche von 50 m² ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre.

Ebenfalls Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Nachweis über die zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine entsprechende Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde.

Im Bereich der bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - sind noch keine Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt worden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Zusammenhang sind somit auch noch nicht fixiert worden. Nach der Feststellung des Landschaftsplanes (§ 6 Abs. 4 LNatSchG) beabsichtigt die Gemeinde den Flächennutzungsplan erneut zu ändern, um die geeigneten Inhalte dieses Planes nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB in den F-Plan zu übernehmen (§ 1 Abs. 3 BauGB). In diesem Zusammenhang ist auch entsprechend die Ausweisung der festgehaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der errichteten bzw. genehmigten Windenergieanlagen vorgesehen, soweit sie auf dem Gebiet der Gemeinde liegen.

2.2 Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen (Einzelanlagen)

- Ausschluß dieser Anlagen auf den Flächen für die Landwirtschaft -

Mit dem Beschluß zur Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - bei dieser Flächennutzungsplanänderung ist auch gleichzeitig der ausdrückliche Wille der Gemeinde festgelegt worden, daß im übrigen Gemeindegebiet, im Bereich der vorhandenen bzw. im Bereich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft keine weiteren „Windenergieparks“ angelegt werden sollen (siehe auch die vorstehenden Ausführungen - Ziffer 2.1). Wissend um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht mehr steuerbaren Entwicklung und damit einer unververtretbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach eingehender

Prüfung der örtlichen Gegebenheiten beschlossen, daß auch Windenergieanlagen als Einzelanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - nicht zugelassen werden sollen.

Eggstedt, den 26. Juni 1997

Krottek

Gemeinde Eggstedt
- Bürgermeister -

